

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHU

Kreiskämmerei

3 0. April 2019

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Landratsamt Göppingen Postfach 809 73008 Göppingen

LANDKREIS GOPPINGEN Landratsamt					
Eingang: 29. APF			APR.	2019	*
R					
U		7		The state of the s	

Stuttgart 24.04.2019

Name Michael Hahn
Durchwahl 0711 904-11407

Aktenzeichen 14-2244.-0 / 03

(Bitte bei Antwort angeben)

Kommunale Wirtschaftsund Finanzaufsicht

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Göppingen in den Jahren 2014 bis 2017

Schreiben der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 15.11.2018, Az.: 2-124011

Schreiben des Landratsamtes Göppingen, Finanz- und Beteiligungsmanagement, vom 26.03.2019 an die GPA; Az.: 31.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat die Bauausgaben des Landkreises Göppingen in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2014 bis 2017 als selbständiger Teil der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 1 GemO ab April 2018 geprüft.

Von einer Schlussbesprechung (§ 12 Abs. 2 GemPrO) konnte aufgrund der Ergebnisse der Prüfung abgesehen werden.

Zum anschließenden Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 15.11.2018 hat das Landratsamt Göppingen daraufhin mit den o.g. Schreiben vom 26.03.2019 fristgerecht Stellung genommen.

Nach dieser Stellungnahme des Landratsamtes Göppingen sind die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 15.11.2018 festgestellten Anstände erledigt bzw. können aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten.



Abschlussbestätigung

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Bauausgaben des Landkreises Göppingen in den Haushaltsjahren (Wirtschaftsjahren) 2014 bis 2017 wird hiermit die **uneingeschränkte Bestätigung** gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Kreistages über den Abschluss dieser Prüfung wird hingewiesen (VwV GemO Nr. 1 zu § 114).

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat eine Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hahn